



Die neue Aktenversendungspauschale im Meinungsstreit

Von Rechtsanwalt **Henry Euba**, Stralsund

I. Problemstellung

II. Meinungsstand

1. Erste Auffassung: Volle Pauschale nur bei Übernahme des Rücktransports durch Gericht/Behörde
2. Gegenmeinung: Ungekürzte Pauschale auch bei Rücksendung durch den Anwalt

III. Stellungnahme

IV. Fazit

I. Problemstellung

Mit dem **Kostenrechtsmodernisierungsgesetz** (KostRMoG) v. 5. 5. 2004 (BGBl. I, S. 718) wurde auch die Aktenversendungspauschale in Nr. 9003 GKG-KostV und § 107 OWiG neu geregelt. Die Neufestsetzung auf 12 EUR scheint jedoch nicht so eindeutig zu sein, wie es auf den ersten Blick scheint.

Ein Beispiel:

Der Verteidiger im Straf- oder Bußgeldverfahren beantragt bei Gericht Akteneinsicht. Der Kostenbeamte erhebt einen Kostenansatz von 12 EUR. Die Akte wird an den Verteidiger versandt. Dieser zahlt die Pauschale für die Aktenversendung und sendet die Akte zurück an das Gericht.

Es scheint, als sei dies ein ganz normaler Vorgang. Mit Einführung des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes ist zwischenzeitlich allerdings ein Streit über die Rechtmäßigkeit dieser Praxis entbrannt. In der Rechtsprechung und in der Anwaltschaft ist umstritten, ob die Aktenversendungspauschale in Höhe von 12 EUR gem. § 107 Abs. 5 S. 1 OWiG und Nr. 9003 (1) KV GKG, § 137 Abs. 1 Nr. 4 KostO auch dann in voller Höhe zu entrichten ist, wenn der Antragsteller, welcher i. d. R. der Anwalt ist, die **Rücksendung** der Akte **auf eigene Kosten** vorgenommen hat. Dies dürfte, abgesehen von der Zustellung über das Gerichtsfach, bundesweit die Praxis sein.

Ein Blick auf den **Wortlaut der einschlägigen Regelungen** soll den Ausgangspunkt dieser Betrachtungen sichtbar machen:

- In § 107 Abs. 5 S. 1 OWiG heißt es:
- "Von demjenigen, der die Aktenversendung beantragt, werden je durchgeführter Sendung einschließlich Rücksendung pauschal 12 Euro Auslagen erhoben."
- **Nr. 9003 Nr. 1 (1) GKG-KostV** lautet wie folgt:

- ". . . die Versendung von Akten auf Antrag je Sendung 12,00 EUR. Die Hin- und Rücksendung der Akten gelten zusammen als eine Sendung".
- § 137 Abs. 1 Nr. 4 KostO formuliert dies wie folgt:
- "Als Auslagen werden ferner erhoben . . . für die Versendung von Akten auf Antrag je Sendung einschließlich Rücksendung pauschal ein Betrag von 12 Euro ..".

II. Meinungsstand

1. Erste Auffassung: Volle Pauschale nur bei Übernahme des Rücktransports durch Gericht/Behörde

Mit Blick auf diese Gesetzeslage werden unterschiedliche Auffassungen vertreten. Das **Amtsgericht Brandenburg an der Havel** vertritt die Auffassung, daß die volle Pauschale nur dann geschuldet sein kann, wenn das Gericht oder die Behörde sowohl die Hin- als auch die Rücksendung organisiert und sicherstellt, indem z. B. die Abholung der Akte beim Antragsteller im Auftrage des Gerichts oder der Behörde erfolgt oder aber diese einen frankierten Rückumschlag zur

Henry Euba: Die neue Aktenversendungspauschale im Meinungsstreit -- ZAP Fach 24 -- 938

Verfügung stellt, etc. und nicht, wenn der Antragsteller die Rücksendung auf seine Kosten übernimmt (AG Brandenburg, Beschl. v. 22. 2. 2005 - 22 Owi 325/04). Für eine entsprechende Interpretation wird in erster Linie der Wortlaut der Auslagenregelungen ins Feld geführt, wonach der betreffende Betrag einschließlich Rücksendung erhoben wird. Darüber hinaus wird argumentiert, daß der Sinn und Zweck der Regelung darin besteht, den stark erhöhten Portokosten Rechnung zu tragen. Hinzu komme, daß nach dem Willen des Gesetzgebers mit der ausdrücklichen Nennung der Rücksendung klargestellt werden solle, daß auch diese mit der Auslagenpauschale von 12 EUR abgegolten sei.

2. Gegenmeinung: Ungekürzte Pauschale auch bei Rücksendung durch den Anwalt

Die Gegenmeinung vertritt den Standpunkt, daß die Aktenversendungspauschale in jedem Falle in vollem Umfang zu erheben ist, auch wenn der Antragsteller die Rücksendung der Akte auf eigene Kosten übernimmt (AG Straubing, Beschl. v. 11. 8. 2005 - 2.1 AR 39/05, unveröff.; AG Zwickau, Beschl. v. 16. 8. 2005 - 7 Ds 210 Js 16970/05, unveröff.; Büttner NJW 2005, 3108). Der Wortlaut steht nach dieser Meinung einer solchen Auslegung deshalb nicht entgegen, da mit der Erwähnung der Rücksendung lediglich klargestellt werde, daß Hin- und Rücksendung als eine Sendung gelten, für die die Pauschale nur einmal verlangt werden könne. Vom AG Zwickau wird ferner der unterschiedliche Wortlaut des § 107 Abs. 5 S. 1 OWiG und der Nr. 9003 (1) KV GKG betont und darauf abgestellt, daß sich das Strafverfahren bereits durch völlig andere Aktenwege vom Verfahren nach dem OWiG erheblich unterscheide. Eine Aufspaltung der Pauschale in beide Teile sei nicht vorgesehen. Zudem entstehe die betreffende Pauschale z. B. nach § 9 Abs. 2 GKG bereits mit der Versendung. Ferner wird argumentiert, es handele sich um eine "Aktengebühr", welche für eine besondere Serviceleistung des Staates, welche in der Aktenversendung bestehe, entschädigen soll. Büttner (a. a. O.) verweist den Anwalt zudem auf eine Erstattung der Auslagen nach Nrn. 7000, 7001 VV RVG durch die Staatskasse oder den Mandanten.

III. Stellungnahme

Der **Wortlaut** des Gesetzes ist in der hier beschriebenen Problematik eindeutig. Hiernach fällt die Auslagenpauschale in voller Höhe nur für die Hin- **und** Rücksendung an. Sorgt das Gericht oder die Behörde daher nicht auch für den Rücktransport, dann kann die Pauschale auch nicht in voller Höhe anfallen. Auch der unterschiedliche Wortlaut der Regelungen in § 107 Abs. 5 S. 1 OWiG und Nr. 9003 (1) KV GKG führt zu keinem anderen Ergebnis.

Ob man nämlich beide Sendungen als eine betrachtet oder aber sie als gesonderte Sendungen ansieht, ändert nichts daran, daß nach dem Wortlaut die volle Pauschale nur für beide Sendungen verlangt werden kann. Denn fehlt es nach der Auslegung des AG Straubing an der Rücksendung durch Gericht oder Behörde, liegt nur eine halbe Sendung vor,

die mathematisch folgerichtig auch nicht voll vergütet werden kann. Beläßt man es bei der natürlichen Betrachtung und sieht darin zwei Vorgänge, welche nur gemeinsam zur vollen Auslagenerstattung in Höhe von 12,00 EUR führen sollen und fehlt es an einer der beiden Sendungen, so ist auch hier nur ein Teil der Pauschale geschuldet.

Ein Schwergewicht der Auslegung liegt bei der Frage nach dem **objektiven Sinn und Zweck des Gesetzes** (sog. objektiv-teleologische Auslegungsmethode, vgl. BGHSt 17, 2123; 24, 40; BVerfGE 1, 299; 11, 126, 130). Dabei kann der Wille des Gesetzgebers nicht außer acht bleiben.

Entgegen der Ansicht oben unter II.2. wollte der Gesetzgeber gerade nicht lediglich klarstellen, daß es sich bei Hin- und Rücksendung um eine Sendung handelt. Zum einen stellt sich die Frage, aus welchem Grunde er eine solche praxisferne Regelung treffen sollte. Ziel war es nach der Gesetzesbegründung vielmehr, eine Klarstellung dahingehend zu treffen, daß mit der einmaligen Zahlung der Pauschale sowohl die Übersendung der Akte als auch deren Rücksendung abgegolten sind (BT-Drucks. Nr. 15/1971, S. 177, 235, 238).

Henry Euba: Die neue Aktenversendungspauschale im Meinungsstreit -- ZAP Fach 24 -- 939

Trotz des auf den ersten Blick eindeutigen Wortlauts wird man zu berücksichtigen haben, daß die Norm keine von der Vergangenheit losgelöste, historisch unbefruchtete Momentaufnahme ist. So beinhalteten die **Vorgängerregelungen** eine Pauschale je Sendung, ohne Hin- und Rücksendung konkret zu benennen. Der Gesetzgeber hat nun aber die Hin- und Rücksendung in Kenntnis der Praxis, die sich seit Jahrzehnten nicht geändert hat und nach der die Pauschale für beide Sendungen nur einmal erhoben wurde, mit in den Wortlaut aufgenommen. Der unterschiedliche Wortlaut der betreffenden Regelungen, welche zudem mit ein und demselben Gesetz, dem Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (KostRMoG) v. 5. 5. 2004, eingeführt worden sind, hat daher lediglich redaktionellen Charakter, keinen inhaltlichen.

Abgesehen davon, daß schon der Gehalt fraglich ist, ist damit auch das vom AG Zwickau beschworene Argument der unterschiedlichen Aktenwege im Straf- und OWiG-Verfahren widerlegt. Eine Aufspaltung nach Hin- und Rücksendung ist bereits in den betreffenden Vorschriften angelegt, da diese beide Komponenten benennen.

Auch die **Fälligkeitsregelungen** des § 9 Abs. 2 GKG oder § 7 KostO können nicht als Argument für eine Erstattungspflicht der vollen Pauschale im Falle einer Rücksendung durch den Antragsteller fruchtbar gemacht werden. Zum einen versagt diese Begründung im OWiG, wo eine solche Regelung fehlt. Andererseits besagen die betreffenden Regelungen nur, daß die Auslagen mit ihrem Entstehen fällig werden. Versendet das Gericht oder die Behörde daher die Akte, ohne auch Vorkehrungen für die Rücksendung getroffen zu haben (wie z. B. frankierter Rückumschlag etc.), sind nur die Auslagen für die Hinsendung entstanden und fällig, die für die Rücksendung jedoch nicht.

Auch der Standpunkt, wonach mit der Aktenversendungspauschale neben den Porto- und Verpackungskosten der **besondere Service des Gerichts** oder der Behörde, deren damit verbundene Mühewaltung, als "**Aktengebühr**" entgolten werden soll, hält einer rechtlichen Prüfung nicht stand und entbehrt einer Grundlage.

Die einschlägigen Gesetze unterscheiden nach Gebühren und Auslagen, welche zusammen als Kosten bezeichnet werden (§ 1 GKG). Nach allen in Betracht kommenden Regelungen handelt es sich ausdrücklich um eine Auslagenpauschale und keine Aktengebühr. Auslagen sind besondere Aufwendungen der Verwaltung, die neben den sonstigen Gebühren erhoben werden (vgl. nur Lemke, Kommentar zum OWiG § 107 Rn. 7). Sie sind Vermögensopfer, welche entweder freiwillig oder auf Antrag oder sonst notwendigerweise konkret erbracht werden (Palandt/Sprau, § 670 Rn. 2; VG Meiningen, Beschl. v. 28. 7. 2005 - 5 K 463/04 Me).

Mit der Aktenversendungspauschale werden ausschließlich **Aufwendungen** für Porto und Verpackung der Sendung vorauslagt und sind zu ersetzen (VG Meiningen, a. a. O.; LG Münster, Beschl. v. 29. 3. 1995 - 7 Qs 48/95; LG Detmold, Beschl. v. 2. 3. 1995 - 4 KLS 3 Js 388/94). So führt auch der Gesetzgeber in seiner Begründung zur früheren Neufassung der Nr. 9003 des Kostenverzeichnisses (BT-Drucks. 12/6962, S. 87) aus, daß durch den Auslagentatbestand pauschal die Abgeltung von Aufwendungen ermöglicht werden soll, die dadurch entstehen, daß Akteneinsichten an einem anderen Ort als dem der aktenführenden Stelle gewünscht und dadurch Versendungen notwendig werden. Auch nach

der Begründung der Gesetzesänderung (KostRModG) handelt es sich um eine Pauschale, welche wegen der mit der Erhöhung der tatsächlich mit der Versendung der Akten entstehenden Kosten auf 12 EUR angehoben worden ist (BT-Drucks. 15/1971, S. 177). **Gebühren** sind dagegen eine Gegenleistung des Bürgers für die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen (Hartmann, KostG Einl. II A Rn. 6; Kirchof Jura 1983, 511, 515). Die Mühewaltung und der Service sind daher durch die allgemeinen Verfahrensgebühren, nicht jedoch mit der Auslagenpauschale für die Aktenversendung abgegolten.

Letztlich wird die Richtigkeit der Ansicht des AG Brandenburg durch die herrschende Rechtsprechung zur Erhebung der Aktenversendungspauschale im Falle der **bloßen Übergabe** der Akte in

Henry Euba: Die neue Aktenversendungspauschale im Meinungsstreit -- ZAP Fach 24 -- 940

das **Anwaltsfach** bei Gericht bestätigt. Danach kann die betreffende Pauschale nur dann angesetzt werden, wenn eine Übergabe der Akten an eine entsprechende Transportleistungen anbietende Stelle wie Post, Kurierdienste oder ähnliches erfolgt und die Akten an einen anderen Ort außerhalb des Gerichtsgebäudes befördert werden und nicht, wenn diese lediglich ins Fach des Anwalts bei dem betreffenden Gericht gelegt werden, weil in diesem Falle keine Porto- oder Verpackungskosten angefallen sind (VG Meiningen, a. a. O.; LG Münster, Beschl. v. 29. 3. 1995 - 7 Qs 48/95; LG Detmold, Beschl. v. 2. 3. 1995 - 4 Kls 3 Js 388/94; LG Göttingen, Beschl. v. 23. 7. 1995 - 5 (6) S 405/94).

Auch und gerade dann, wenn der Antragsteller die Rücksendung auf eigene Kosten vornimmt, fallen bei Gericht oder Behörde keinerlei Versandkosten für die Rücksendung an, welche in Rechnung gestellt werden könnten. Der Gesetzgeber kannte diese Rechtsprechung bei der Änderung der betreffenden Regelungen durch das KostRMOG, hat jedoch nicht verfügt, daß die Pauschale auch dann anfällt, wenn eine Rücksendung durch das Gericht oder die Behörde nicht erfolgt. Vielmehr wird durch die Klarstellung, daß die Pauschale für die Hin- und Rücksendung anfällt, deutlich, daß der Gesetzgeber eben nicht wollte, daß sie nur für die Hinsendung in voller Höhe angesetzt werden kann. Wenn dies gewollt gewesen wäre, dann hätte es näher gelegen, wie früher nur auf die Versendung der Akte ohne ausdrückliche Erwähnung der Rücksendung abzustellen oder zu regeln, daß für die Hin- und Rücksendung jeweils eine Pauschale von 12 EUR geschuldet sein soll. Auch der Verweis von Büttner (a. a. O.) auf eine Erstattung der betreffenden Kosten nach Nrn. 7000, 7001 VV RVG durch die Staatskasse oder den Mandanten löst das Problem nicht, verlagert es allenfalls auf eine andere Ebene. Zum einen versagt er, wenn keine Erstattungspflicht der Staatskasse besteht oder/und ein anderer als der Anwalt der Antragsteller ist. Der Mandant selbst kann der Kostenrechnung des Anwalts zudem mit Erfolg entgegenhalten, daß er die volle Pauschale nicht hätte zahlen dürfen, weil er die Rücksendung auf eigene Kosten übernommen hat.

IV. Fazit

Mit dem derzeitigen Gesetzeswortlaut ist die Praxis der Gerichte - wie im Eingangsfall beschrieben - nicht zu vereinbaren. Trotz dieses klaren Befundes haben sich in Literatur und Rechtsprechung unterschiedliche Auffassungen gebildet. Dies legt es im Interesse der Rechtsuchenden, die letztlich die Kosten zu tragen haben, nahe, das Problem i. S. einer Klarstellung durch den Gesetzgeber zu lösen.

Da die neue Aktenversendungspauschale lediglich einen einheitlichen Auslagenersatz ermöglichen soll, unabhängig davon, wie hoch die tatsächlich anfallenden Transportkosten sind, sind bei der Rücksendung der Akten auf Kosten des Antragstellers lediglich dessen **konkrete Kosten in Abzug** zu bringen, nicht etwa die Hälfte der Pauschale selbst.

Sollte die betreffende Pauschale dennoch in voller Höhe in Rechnung gestellt werden, sind die Kostenansätze nach §§ 108 Abs. 1 S. 1, 62 OWiG im Wege des **Antrages auf gerichtliche Entscheidung**, nach § 66 Abs. 1 GKG und nach § 14 Abs. 2 KostO im Wege der **Erinnerung** angreifbar. Ist der betreffende Betrag zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen bereits vollständig z. B. im Wege des Vorschusses entrichtet worden, so stehen dem Antragsteller nach § 107 Abs. 4 OWiG i. V. m. den jeweiligen VwKostG des Bundes oder des Landes, nach § 30 S. 2 GKG und gem. § 9 KostO **Erstattungsansprüche** zur Seite.

Im übrigen ist die teilweise verbreitete Praxis, die Aktenversendung von der Zahlung eines Auslagenvorschusses abhängig zu machen, nach § 17 Abs. 4 S. 2 GKG in Strafsachen und gerichtlichen Verfahren nach dem OWiG unzulässig, wenn der Beschuldigte/Betroffene oder sein Beistand die Antragsteller sind. M.E. dürfte dies nach Art. 6 Abs. 3 a EMRK auch für das Verwaltungsverfahren nach dem OWiG gelten.